



Vorsitzender
StD Dr. Johannes Heißen
Im Großen Sande 13
21640 Horneburg
Tel.: 04163/868322
Mail: nglv@gmx.de

Stellungnahme zur Anhörfassung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 4.11.2014

Der Niedersächsische Geschichtslehrerverband e.V. nimmt im Rahmen der ihm obliegenden Vertretungsaufgaben (Förderung des Geschichtsunterrichts, Vertretung der Interessen der Geschichtslehrerinnen und -lehrer) zum Schulgesetz Stellung. Er tut dies vor dem Hintergrund der Erfahrungen, die wir als Lehrerinnen und Lehrer im Schulalltag sammeln.

Wir begrüßen zunächst, dass der bewährte Bildungsauftrag (§ 2 NSchG) mit seinen historischen Verweisen und Anknüpfungspunkten keiner Veränderung unterzogen worden ist.

Die Situation des Geschichtsunterrichts sehen wir durch die vorgenommenen schulpolitischen Weichenstellungen gefährdet. Zur Erläuterung dessen folgen Anmerkungen zu den jeweiligen geänderten Paragraphen, sofern sie für uns von Bedeutung sind.

§ 5

Die Rückkehr zu G 9 entspricht mehrheitlich dem Willen von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften. Allerdings hat sich im Bereich der Leistungsspitze eine verkürzte Schulzeit von acht Jahren durchaus bewährt. Das Schulgesetz sollte daher die Möglichkeit eröffnen, den 11. Jahrgang zu überspringen, sofern dies von den Lehrkräften empfohlen wird.

§ 6 (5)

In der Abschaffung der Schullaufbahnpflicht sehen wir folgende Gefahren:

1. Die Schülerschaft der einzelnen Schulformen wird heterogener werden. Die in § 11 NSchG festgeschriebenen Aufgaben des Gymnasiums werden erschwert.
2. Es ist zu befürchten, dass die angestrebte Erhöhung der Bildungsgerechtigkeit durch den Wegfall der Laufbahnpflicht durch den Umstand konterkariert wird, dass eher nach Herkunftsmilieu entschieden werden wird.
3. Im Zusammenhang mit der 30%-Regelung zum Ausfall von Klassenarbeiten (RdErl. d. MK „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ v. 22.3.2012, Punkt 8) wird hier eine Abwärtsbewegung des Gymnasialniveaus gefördert, die im Hinblick auf die Qualifikation und den Ruf der Absolventinnen und Absolventen des Gymnasiums nachteilig sein wird und insofern langfristig die Etablierung leistungsorientierter Privatschulen nach angelsächsischem Vorbild befördern wird.

§ 11

Auch hier fehlen Ausführungen zum Ablegen der Abiturprüfung nach acht Jahren.

§ 11 (3)

In der öffentlichen Diskussion wenig beachtet, wird hier eine Herabstufung des gesellschaftswissenschaftlichen Profils vorgenommen. Der NGLV hält die Herabstufung für falsch im Sinne von § 2 NSchG sowie im Sinne einer vielfältigen, individuelle Neigungen berücksichtigenden Schwerpunktbildung in der Kursstufe. Wichtige Impulse und Außenwirkungen

des Schullebens gehen von den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern aus (Wettbewerb, Kooperation mit außerschulischen Institutionen).

Die Möglichkeit, dass das gesellschaftswissenschaftliche Profil nicht angeboten werden könnte, konterkariert die in § 6 (5) eingeschlagene Entwicklung erfahrungsgemäß insofern, als zurzeit insbesondere leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler das gesellschaftswissenschaftliche Profil bevorzugt anwählen (vgl. den Ausfall der schriftlichen Abiturarbeiten).

Ferner erhellt die Möglichkeit, eine zweizügige Kursstufe vorzuhalten nicht, da sie die Leistungsfähigkeit der Schulform Gymnasium nicht hinreichend zur Geltung brächte.

§ 59 (4 und 5)

Die Abschaffung des Schulwechsels nichtempfohlener Kinder bei Nichtversetzung am Ende von Klasse 6 rückt einseitig eine mögliche Fehleinschätzung seitens der Klassenkonferenz nahe. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass diese Maßnahme, so selten sie im Allgemeinen zum Tragen kommt, in der Regel ein Akt pädagogischer Fürsorge gegenüber Schülerinnen und Schülern ist, die die Bildungserwartungen ihrer Eltern nicht erfüllen können und mit den sie umgebenden schulischen Anforderungen dauerhaft, bis hin zur psychischen Erkrankung überfordert sind.

Zusammen mit § 6 (5) wird – wieder einmal – die schulische Bildungsarbeit und Diagnosekompetenz der Unterrichtenden unter einen pauschalen Fehlverdacht gestellt. Indem der Gesetzgeber hier einseitig die Perspektive der Bildungserwartung bedient, gefährdet er den Erfolg und das Ansehen des gymnasialen Schulabschlusses.

Bereits heute gehen Unternehmen in zunehmendem Maße dazu über, Assessment Center für ihre Auszubildenden einzurichten, weil sie dem Niveau des Abiturs nicht mehr trauen. Der geplante Verlust einer Eignungsfeststellung setzt die Tendenz einer Entkernung des gymnasialen Bildungsauftrages fort. Bildungserwerb wird nicht mehr als erstrebenswert, mit Anstrengungen verbundene Leistung angesehen, sondern als Naturrecht.

Der NGLV plädiert dafür, in dieser Frage den Wert der Bildung als solche wieder stärker ins Zentrum zu stellen und fordert den Gesetzgeber auf, sich von der (feindseligen) Vorstellung der fünfziger Jahre, dass das Gymnasium im Wesentlichen vom Gedanken der Selektion getragen sei, zu verabschieden, da er nicht mehr der Realität entspricht. Tatsächlich verfügen die Gymnasien heute über eine Fülle von Förderangeboten, die das individuelle Vorankommen ins Zentrum rücken. Zugleich reflektieren sie ihre eigene Geschichte durchaus kritisch und sind dem Gedanken der Durchlässigkeit sowohl nach oben als nach unten aufgeschlossen.

§ 106

Aus Sicht des Fachunterrichts stellt die Aufwertung der IGS zur ersetzenden Schulform einen markanten Rückschritt dar. Das Gymnasium mit dem Prinzip des Fachunterrichts ermöglicht es den Schülerinnen und Schülern, die Wissensgebiete, vor allem aber die Fachmethoden und Denkstile der einzelnen Unterrichtsfächer, begleitet durch fachlich kompetente Lehrkräfte, kennenzulernen und zu erfahren. Integrierte Gesamtschulen weisen demgegenüber in der Sekundarstufe I viel fächerübergreifenden, fachfremd erteilten Unterricht auf. In ihm kommen die fachlichen Anteile, da fachfremd unterrichtet, oft zu kurz. Daher stellt für uns die IGS eine pädagogisch so anders geartete Schulform dar, dass wir die hier vorgesehenen Änderungen für leichtfertig halten.

Auch wenn wir sicher sind, dass sich kein Schulträger von der Schulform Gymnasium, deren hohe Akzeptanz zugleich ein Standortfaktor ist, verabschieden wollen wird, sehen wir Nachteile für Kinder strukturschwacher Regionen, denen das Angebot differenzierten Fachunterrichts zukünftig vorenthalten werden könnte. Der NGLV lehnt die hier vorgesehene Änderung daher ab.

Horneburg, 22.11.2014

gez. Johannes Heinßen